

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochen-
marktes im Markt Titting
(Wochenmarkt-Gebührensatzung)
Vom 22.02.2019

Der Markt Titting erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standfläche auf dem Wochenmarkt erhebt der Markt Titting Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz des Wochenmarktes benutzt, entweder aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Fläche des Standplatzes.
- (2) Die Gebühr beträgt je Markttag 1,00 €/m².
- (3) Wird ein Standplatz trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes Titting zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind dem Markt Titting oder den beauftragten Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Titting, 22.02.2019

A. Brigl

Bri gl
1. Bürgermeister

